

§ 7 PersVO (Nordrhein-Westfalen) — Leitung von Gruppen

Personalverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Leitung von Gruppen können ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 übernehmen. Voraussetzung ist, dass diese über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.
- (2) Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 2 können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen.
- (3) Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 3 können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen und außerdem die geforderte 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2 erfolgreich absolviert haben. § 3 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.

Zitiervorschlag: § 7 PersVO (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PersVO/7>